



Mitteilung

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 19.12.2019 - Nummer 29

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

29 Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium

In Ergänzung der Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium, Mitteilungsblatt Studienjahr 2017/18, 8. Stück, Nr. 34 vom 18. 01. 2018, hat das Rektorat gemäß § 63 Abs. 1 Z 3, Abs. 1a Z 3 und Abs. 10 bis 10b UG, Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG beschlossen:

§ 1 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium

(1) Für ordentliche Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist, werden bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (§ 63 Abs. 1 Z 3, Abs. 1a Z 3 und Abs. 10 bis 10b UG). Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind bei der Antragstellung in u:space nachzuweisen.

(1a) Liegen im Antragszeitpunkt Kenntnisse zumindest auf dem Niveau A2 vor, aber nicht auf dem Niveau C1 (gemäß Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium vom 18. 01. 2018), so ist die Ergänzungsprüfung Deutsch vorzuschreiben. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 sind durch die in § 2 Abs. 2 der Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium vom 18. 01. 2018 genannten Dokumente nachzuweisen.

(2) Folgende **Zertifikate** über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 sind nachzuweisen. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein:

- a. Österreichisches Sprachdiplom – A2 (ZA2, ÖSD Zertifikat A2) oder höher
- b. Goethe Institut – Goethe Zertifikat A2 oder höher
- c. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe I (DSD I) oder höher
- d. telc Deutsch – A2 oder höher
- e. Sprachenzentrum einer österreichischen Universität – erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau A2 oder höher
- f. Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) – ÖIF Test (A2) oder höher
- g. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), mindestens Niveau TDN 3 in allen Teilen oder höher

(3) Bei Vorlage der folgenden **Schul- oder Studienzeugnisse** gilt das Niveau A2 jedenfalls als nachgewiesen:

- a. Schulzeugnis einer Sekundarschule mit dem Unterrichtsgegenstand Deutsch
- b. Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten oder 200 Stunden in deutscher Unterrichtssprache im Rahmen eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

(4) Unvollständig in Bezug auf die oben genannten Nachweise gestellte Anträge sind unzulässig und werden zurückgewiesen.

(5) Die Regelungen zu den Sprachkenntnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung sind auf alle Anträge, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung einlangen, anzuwenden. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Bescheide bleiben gültig, die Verordnungen des Rektorats zum Sprachlevel bei der Zulassung zum Studium vom 18.01.2018 ist weiterhin anzuwenden.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 2. 1. 2020 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats zum Sprachlevel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Studium, erschienen im Mitteilungsblatt des Studienjahres 2018/19, ausgegeben am 26. 11. 2018, 3. Stück, Nr. 13 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl